

2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck

Präambel

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017, BGBl. I S. 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck am 12.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 2

Benutzungsgebühren

4. Betreuungsgebühren für Kindergartenkinder

In einer Tageseinrichtung für Kinder Gemeinde Schöneck beträgt die Betreuungsgebühr für ein Kind im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Aufnahme in die Grundschule **monatlich** pauschaliert:

Monatlich	Uhrzeit	Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Betreuungszeit	07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6 Stunden	130,00 €	78,00 €	26,00 €

6. Betreuungsgebühren für Frühdienst

In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck beträgt die Betreuungsgebühr für den **Frühdienst von 07:00 – 07:45 Uhr** für ein Kind monatlich pauschaliert:

für Kinder vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 36. Lebensmonat 23,00 €
für Grundschulkinder 15,00 €

In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck beträgt die Betreuungsgebühr für den **Frühdienst von 07:00 – 07:45 Uhr** für ein Kind für einen Wochentag monatlich pauschaliert:

für Kinder vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 36. Lebensmonat 5,00 €
für Grundschulkinder 4,00 €

§ 6
Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schöneck, 28.06.2018

gez.
Rück
Bürgermeisterin